

**Antragsrichtlinien zum Programm  
Transfer.Science to Spin-off  
(Transfer.S2S)**



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Kurzfassung .....	3
1. Programmziel .....	4
2. Förderungswerber .....	5
3. Volumen und Laufzeit der Projekte .....	5
4. Einreichung .....	5
5. Vorgaben zum wissenschaftlichen Antrag .....	6
6. Förderbare Kosten .....	7
6.1. Personalkostenschema der CDG .....	7
6.2. Sonstige Kosten .....	8
6.2.1. Sachkosten .....	9
6.2.2. Anlagevermögen/Inventar .....	9
6.2.3. Kosten für Leistungen Dritter .....	9
6.2.4. Reisekosten .....	9
6.2.5. Zusätzliche Kosten .....	9
7. Bewertung und Entscheidung zu den Anträgen .....	10
8. Mentoring Programm .....	11
9. Erstellung einer Kommerzialisierungsstrategie und Evaluierung .....	11
10. Abschlussbericht .....	11
11. Rechtsvorschriften und Standards .....	11
12. Kontakt .....	12



## Vorwort

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) gilt in Österreich als Wegbereiterin für erfolgreiche Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und fördert anwendungsorientierte Grundlagenforschung in CD-Labors und JR-Zentren. Die CDG erhielt von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung auf Grundlage einer Empfehlung des Rats für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung, Mittel aus dem Fonds Zukunft Österreich (FZÖ) zur Weiterentwicklung des erfolgreichen Fördermodells. Mit dieser (Pilot-)Ausschreibung soll das bestehende Modell um eine weitere Förderungslinie, mit dem Ziel Grundlagenforschung zur Anwendung zu bringen, ergänzt werden.

## Kurzfassung

Das Programm „Transfer.S2S“ fördert anwendungsorientierte Grundlagenforschung von Wissenschaftler\*innen, die Ideen haben, um aus Ihrer Grundlagenforschung innovative Produkte oder Dienstleistungen entstehen zu lassen. Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren mit einer Zwischenevaluierung vor Ende des zweiten Jahres werden zu 100% gefördert. Während der ersten beiden Jahre ist die Entwicklung einer Kommerzialisierungsstrategie verpflichtend. Das Förderprogramm bietet dafür ein begleitendes Business Mentoring und ein wissenschaftliches Mentoring an. Vor Ende des zweiten Jahres wird eine Evaluierung mit „stop-or-go“-Entscheidung durchgeführt. Im Falle der Verlängerung kann im dritten Jahr die Forschung gegebenenfalls noch an Erfordernisse, die sich aus der Kommerzialisierungsstrategie ergeben, angepasst werden.

Nach dem Ende der Programmförderung Transfer.S2S können für die Weiterentwicklung bzw. Kommerzialisierung (z.B. für die Ausgründung eines Spin-offs) bestehende Förderungsinstrumente (z.B. von FFG oder aws) beantragt werden.



## 1. Programmziel

Die Forschungsförderungsprogramme der Christian Doppler Forschungsgesellschaft unterstützen die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. In den CD-Labors und JR-Zentren arbeiten Wissenschaftler\*innen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in enger Kooperation mit Unternehmen zusammen, die rund 50% der Kosten für die Forschung übernehmen.

Trotz eines nahezu kontinuierlichen Wachstums der Anzahl der von der CDG geförderten Forschungseinheiten, zeigt sich in der österreichischen Gesamtbetrachtung, dass der Anteil der Unternehmen, die mit Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperieren, seit 2016 rückläufig ist<sup>1</sup>. Als Gegenmaßnahmen hat sich die Bundesregierung in der FTI-Strategie 2030<sup>2</sup> u.a. die Erhöhung der F&E-aktiven Unternehmen um 20% und die Steigerung von wirtschaftlich erfolgreichen akademischen Spin-offs um 100% zum Ziel gesetzt.

Um diese Ziele zu erreichen, erweitert die CDG ihre bestehenden Förderprogramme um das vom FZÖ finanzierte Pilotprogramm „Transfer.Science to Spin-off“ (Transfer.S2S). Die CDG strebt an weitere Ausschreibungen in Abhängigkeit der Gewährung von Mitteln aus dem FZÖ durchzuführen.

Transfer.S2S unterstützt den Transfer von Grundlagenwissen hin zu innovativen Anwendungen in der Wirtschaft. Die zentrale Fragestellung kommt von Wissenschaftler\*innen, die aus ihrer hochwertigen Grundlagenforschung Ideen für zukünftige Anwendungen ableiten. Die Wissenschaftler\*innen werden unterstützt, die dafür notwendigen Grundlagen oder grundlagennahen Forschungsarbeiten gezielt mit einer Anwendungsperspektive über einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu betreiben. Wesentlicher Bestandteil des Förderprogramms ist die Entwicklung einer Kommerzialisierungsstrategie um die erzielten Grundlagenforschungsergebnisse im Anschluss an die Transfer.S2S-Förderung in eine Anwendung überführen zu können. Dabei wird durch das Transfer.S2S-Programm idealerweise die Basis für eine spätere Kommerzialisierung der Forschungsergebnisse (z.B. durch Gründung eines Startups, Lizenzierung von Patenten etc.) geschaffen.

In den geförderten Vorhaben geht es um anwendungsorientierte Grundlagenforschung mit dem Ziel, dass die Ergebnisse dieser Forschung die Basis für eine zukünftige Innovation in der Wirtschaft bilden. Die erwarteten Forschungsergebnisse sollen einen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen. Dennoch müssen die Vorhaben ein hohes Risiko hinsichtlich ihres Outputs aufweisen. Hoch riskante Ideen mit einem hohen Potential für signifikante Innovationen stehen im Fokus des Förderungsprogramms.

---

<sup>1</sup> RFTE. (2023). Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs 2023. Wien: Rat für Forschung und Technologieentwicklung.

<sup>2</sup> FTI-Strategie 2030. Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. Wien, 2020



## 2. Förderungswerber

Als Förderungswerber zugelassen sind:

- Universitäten gemäß UG,
- Fachhochschulen gemäß FHStG,
- Privatuniversitäten gemäß PrivHG sowie
- Zentrale Forschungseinrichtungen gemäß FoFinaG.

Diese beauftragen die vorgesehene Projektleitung (Antragsteller\*in) mit der Durchführung des Projektes. Der Antrag liegt in der Verantwortung der vorgesehenen Projektleitung, d.h. der Antragstellerin/des Antragstellers. Sie/er ist die Hauptquelle der wissenschaftlichen Ideen des Antrags. Die Projektleitung muss zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der Forschungseinrichtung angestellt sein und über ein Doktorat oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifizierung (belegt durch die Publikationsleistung) verfügen. Die Forschungseinrichtung stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Personalkosten für die Projektleitung sind förderbar, falls die Projektleitung über keinen unbefristeten Dienstvertrag oder keine Laufbahnstelle oder Professur an der Universität/Fachhochschule verfügt. Der Antrag muss vom Rektorat/von der Geschäftsführung der Forschungseinrichtung gezeichnet werden.

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungseinrichtung eingereicht werden können.

## 3. Volumen und Laufzeit der Projekte

- Gesamtvolumen der Ausschreibung: EUR 6,5 Mio.
- Projektlaufzeit: max. 3 Jahre
- Förderquote: 100 %
- Max. Kosten pro Projekt: EUR 750.000

## 4. Einreichung

Die Antragsunterlagen müssen vollständig in elektronischer Form als pdf-Dateien bis 20.12.2024 an [transfer.s2s@cdg.ac.at](mailto:transfer.s2s@cdg.ac.at) gesendet werden. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular mit Zeichnung der Projektleitung und des Rektorats/der Geschäftsführung der Forschungseinrichtung (mit einer RTR-prüfbaren elektronischen Signatur oder als gut lesbarer Scan).
- Wissenschaftlicher Antrag (siehe Punkt 5., Übermittlung eines Dokuments, nicht mehrerer Einzeldokumente)

## 5. Vorgaben zum wissenschaftlichen Antrag

Der Antrag ist auf Englisch zu verfassen und hat maximal 20 Seiten inklusive aller Teile des Antrags. Es gibt keine Vorgaben in Bezug auf Schriftgröße oder Zeilenabstand, gute Lesbarkeit wird jedoch vorausgesetzt. Im Antrag soll kurz und prägnant das Projekt dargestellt werden, sodass Fachexpert\*innen die wissenschaftliche Qualität und das Potenzial für eine Kommerzialisierung beurteilen können. Die Kriterien zur Bewertung sind unter Punkt 7. angegeben.

Der Antrag besteht aus:

- Deckblatt mit Angabe zu
  - Antragstellender Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung
  - Projektleitung
  - Falls zutreffend: Ko-Autor\*innen des Forschungsantrags
  - Name des Projektes
  - Ort und Datum
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungen
- Kurzbeschreibung der Idee  
(0,5 Seiten)
- Falls zutreffend: Angabe des Beitrags der jeweiligen Ko-Autor\*innen zum Forschungsantrag
- Stand des Wissens, eigene Vorarbeiten auf dem Gebiet  
(2 Seiten)
- Probleme, Lösungsansätze, Hypothesen, Ziele  
(2 Seiten)
- Geplante Arbeiten inkl. kurzer Methodenbeschreibung  
(3 Seiten)
- Erwartete Innovation und erwarteter Nutzen sowie Vorstellungen zur späteren Kommerzialisierung  
(1 Seite)
- Grobkonzept zum Umgang mit IPR (in Abstimmung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung)  
(0,5 Seiten)
- Darstellung der Risiken  
(0,5 Seiten)
- Kurzbeschreibung der Projektleitung
  - Lebenslauf
  - Angabe der wichtigsten Publikationen
  - Warum kann gerade diese Person das Problem lösen?  
(2 Seiten)
- Falls zutreffend: Angabe zu Kooperationen
- Kurzbeschreibung oder Profil der Mitarbeiter\*innen

- (0,5 Seiten)
- Angabe zu bestehender Infrastruktur  
(0,5 Seiten)
- Kostenplan laut Vorlage mit Beschreibung der sonstigen Kosten  
(1 Seite)
- Referenzen

Die angegebenen Seitenzahlen der einzelnen Punkte sind als Richtlinie zu verstehen, die maximale Seitenzahl von 20 darf nicht überschritten werden. Der wissenschaftliche Antrag muss als pdf-Datei übermittelt werden (ein Dokument, nicht mehrere Einzeldokumente mit Ausnahme des Antragsformulars, das als eigene pdf-Datei übermittelt wird).

## 6. Förderbare Kosten

- Förderbare Kosten sind alle dem Forschungsvorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind. Kosten für Basisinfrastruktur der Forschungseinrichtung sind nicht förderbar.
- Falls die Projektleitung über kein unbefristetes Dienstverhältnis bzw. keine Laufbahnstelle oder Professur an der Universität/Fachhochschule verfügt, sind für die Projektleitung Personalkosten förderbar (Kostensatz für Postdocs oder Senior Postdocs siehe Punkt 6.1.).
- Personalkosten können entsprechend dem Personalkostenschema der CDG oder falls zutreffend entsprechend Kollektivvertrag beantragt werden (siehe Punkt 6.1.).
- Sonstige Kosten können im Ausmaß von max. 20% der Personalkosten gefördert werden (siehe Punkt 6.2.).

Es werden nur Kosten gefördert, welche nach Rechnungslegung (jährlich) und Prüfung durch die CDG (jährlich anhand der übermittelten Verwendungsnachweise z.B. Lohnkonto und Rechnung an die CDG, Belege etc.) den förderbaren Kosten dieser Ausschreibung entsprechen.

### 6.1. Personalkostenschema der CDG

Das Personalkostenschema der CDG beruht in den Eckpunkten auf den Personalkostensätzen des FWF 2024 und soll zugleich die Regelungen des Kollektivvertrags der österreichischen Universitäten berücksichtigen. In Tabelle 1 sind die Personalkostensätze der CDG dargestellt.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Vergütungen inkl. aller Lohnnebenkosten, Abgaben und sonstigen Entgeltsbestandteile sind von der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung zu tragen. Die in Tabelle 1 genannten Personalkostensätze beinhalten demnach den Dienstgeber- und den Dienstnehmeranteil.

- Höhere als die angeführten Personalkostensätze sind nicht förderbar, es sei denn, ein allfälliger Kollektivvertrag sieht einen höheren Satz vor.
- Zusätzliche freiwillige Gehaltsbestandteile sind nicht förderbar.
- Die Pensionskassenregelung entsprechend dem Kollektivvertrag der Universitäten sieht nach zwei Jahren eine Nachzahlung der Beiträge vor. Die entsprechende Rückstellung ist förderbar. Es dürfen jedoch keinerlei anderen Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden.
- Es wird empfohlen, bei der Mehrjahresplanung eine Valorisierung der Personalkosten einzuplanen. Für die Jahre 2024 bis 2026 erwartet die Österreichische Nationalbank laut ihrer Wirtschaftsprognose vom Dezember 2023 eine Inflation von 4,0%, 3,0% und 2,5%.

Tabelle 1: Personalkostensätze der CDG 2024 (inkl. Dienstgeberanteil)

Personal	Max. Kostensatz/Jahr	h/w	Anmerkung
Senior Postdoc	EUR 92.150	40	Die Einstufung als Senior Postdoc kann erst nach mindestens dreijähriger Postdoc Forschungstätigkeit an einer Universität/FH/Forschungseinrichtung erfolgen. Max. ein Senior Postdoc pro Antrag).
Postdoc	EUR 84.030	40	Die Einstufung als Postdoc kann erst nach Abschluss des Doktoratsstudiums erfolgen.
Dissertant*in	EUR 63.360	40	Spezifizierung für Absolvent*innen eines Medizinstudiums nach dem neuen Studienplan: Dr.med. entspricht einem Diplomabschluss, erst nach dem Abschluss des PhD-Studiums ist das Gehalt für Postdocs zulässig.
Diplomand*in, Masterstudent*in, studentische Mitarbeiter*in	EUR 23.060	20	Eine Anstellung von Diplomand*innen und Masterstudent*innen ist für maximal 20 h/Woche zulässig.
Technische Fachkräfte		40	Technische Fachkräfte, die im jeweils notwendigen Ausmaß verrechnet werden können.
BMA <sup>3</sup>	EUR 56.420		
CTA <sup>4</sup>	EUR 47.400		
MTF <sup>5</sup>	EUR 52.540		
TF <sup>6</sup>	EUR 43.550		

## 6.2. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten können im Ausmaß von max. 20% der Personalkosten gefördert werden. Förderbar sind folgende sonstige Kosten:

<sup>3</sup> Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

<sup>4</sup> Chemisch-Technische Assistentin/Chemisch-Technischer Assistent

<sup>5</sup> Medizinisch-Technische Fachkraft

<sup>6</sup> Technische Fachkraft, Mechaniker\*in, Laborant\*in, Programmierer\*in

### **6.2.1. Sachkosten**

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 1.000 exkl. USt.)
- Material und Verbrauchsgüter

### **6.2.2. Anlagevermögen/Inventar**

Anlagevermögen/Inventar kann im Ausmaß von maximal EUR 15.000 innerhalb der ersten 18 Monate angeschafft werden. Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Geräts. Anlagevermögen wird von der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung inventarisiert. Bei der Anschaffung sind die Vergabevorschriften des Bundes sowie die internen Richtlinien der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung einzuhalten.

Förderbar sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Anlagevermögen:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des UGB, d.s. Geräte, und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab EUR 1.000 exkl. USt. (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen).
- Der auf das Projekt entfallende Kostenanteil für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Projekt stehen (z.B. Einbau einer Klimaanlage, Umbau von Räumen für die Aufstellung von Geräten).

### **6.2.3. Kosten für Leistungen Dritter**

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen
- Spezielle EDV-Dienstleistungen
- Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur, wie etwa (Mit-)Benutzung von zentralen wissenschaftlichen (Groß-)Geräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.)

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften des Bundes einzuhalten. Eine entsprechende Dokumentation ist den Unterlagen zur Auftragsvergabe beizulegen.

### **6.2.4. Reisekosten**

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten des Projektes befasst sind, nach Maßgabe der an der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung gültigen Reisegebührevorschriften bzw. subsidiär der Reisegebührevorschrift des Bundes.

### **6.2.5. Zusätzliche Kosten**

Publikationskosten, wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.

## 7. Bewertung und Entscheidung zu den Anträgen

- Die Anträge werden durch das Generalsekretariat der CDG formal geprüft.
- Formal korrekte Anträge werden von externen internationalen Expert\*innen begutachtet. Es werden bis zu zwei Gutachten pro Antrag eingeholt. Die CDG kann eine Vorprüfung der Anträge durchführen und Anträge bei Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien auch ohne externe Begutachtung ablehnen.

Kriterien zur Bewertung sind:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau?
- Sind klare Ziele definiert?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Ist das Vorhaben innovativ?
- Erscheint die Idee der Umsetzung in Richtung Anwendung sinnvoll und plausibel?
- Hat das Projekt Potenzial für eine spätere Kommerzialisierung?
- Hat die Projektleitung ausreichende Fachkenntnisse?
- Auf Basis der Gutachten werden Hearings vor einer eigenen Jury (bestehend aus Mitgliedern der Gremien der CDG und ggfs. weiteren Expert\*innen) durchgeführt. Anträge, deren Gutachten nicht ausreichend positiv sind, werden nicht zum Hearing eingeladen und abgelehnt.
- Für das Hearing stehen jeder Projektleitung max. zehn Minuten Vortrag zur Vorstellung des Projektes und zehn Minuten für Diskussion zur Verfügung.
- Folgende Fragen sollen neben den Gutachten bei den Hearings berücksichtigt werden und in die Entscheidung der Jury einfließen:
  - Sind die erwarteten Forschungsergebnisse essenziell für die spätere, vorgeschlagene Anwendung?
  - Hat das Projekt Potenzial für eine spätere Kommerzialisierung?
  - Welche Risiken könnten bei einer Kommerzialisierung auftreten?
  - Welchen Impact hat das Vorhaben auf den Standort Österreich, falls es erfolgreich ist?
- Die Jury erstellt nach den Hearings Empfehlungen, welche Anträge gefördert bzw. abgelehnt werden sollen und falls notwendig eine Reihung der Anträge, die gefördert werden sollen. Sollten die Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge, die positiv beurteilt wurden, zu fördern, trifft das Kuratorium eine Entscheidung auf Basis dieser Reihung.
- Das Kuratorium der CDG trifft die finalen Entscheidungen voraussichtlich im Juni 2025, spätestens im September 2025.
- Genehmigte Projekte müssen spätestens mit 01.10.2025 starten.

## **8. Mentoring Programm**

Im Rahmen des Projektes ist ein Business Mentoring für die Projektteams zur Erstellung der Kommerzialisierungsstrategie und ein wissenschaftliches Mentoring vorgesehen.

Die wissenschaftlichen Mentor\*innen sind Mitglieder der Gremien der CDG und unterstützen bei Bedarf in wissenschaftlichen Fragen und bei der Anpassung des Forschungsplans im Hinblick auf die Kommerzialisierungsstrategie.

Das Business Mentoring wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) durchgeführt und unterstützt die Projektteams bei der Entfaltung ihrer unternehmerischen Fähigkeiten und in der Entwicklung einer Kommerzialisierungsstrategie. Es soll die Wissenschaftler\*innen auf die unternehmerische Praxis vorbereiten.

## **9. Erstellung einer Kommerzialisierungsstrategie und Evaluierung**

Vor Ende des zweiten Forschungsjahres findet eine Evaluierung des Projektes statt. Ziel der Evaluierung ist die Bewertung des Forschungsfortschritts sowie der Kommerzialisierungsstrategie für die spätere Verwertung der Ergebnisse.

Die Forschungspläne für das letzte Jahr werden mit den wissenschaftlichen Mentor\*innen unter Berücksichtigung der Kommerzialisierungsstrategie abgestimmt. Ein Zwischenbericht, der die Ergebnisse der Forschungsarbeiten, die Kommerzialisierungsstrategie und den abgestimmten Forschungsplan enthält, wird vor Ende des zweiten Forschungsjahres an die CDG übermittelt. Darauf basierend wird eine Evaluierungsveranstaltung voraussichtlich in Form eines Pitches durchgeführt. Die Evaluierung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob die Förderung verlängert wird (stop-or-go Entscheidung). Details zur Evaluierung werden noch festgelegt und den Projektleitungen rechtzeitig mitgeteilt.

## **10. Abschlussbericht**

Nach Beendigung des Projektes ist ein Abschlussbericht anzufertigen, in dem die Forschungsergebnisse sowie die aktualisierte Kommerzialisierungsstrategie dargestellt sind.

## **11. Rechtsvorschriften und Standards**

Die Gewährung einer Förderung setzt nach positivem Förderungsentscheid die Unterzeichnung eines Förderungsvertrages durch den Förderungswerber, der dadurch zum Förderungsnehmer wird, voraus. Im Förderungsvertrag sind unter anderem weitere Punkte zur widmungsgemäßen Verwendung von Mitteln, Berichtspflichten, Rückzahlungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen enthalten.

Die Förderungswerber sind bei Gewährung einer Förderung dazu verpflichtet, die für das Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission) einzuholen. Notwendige Genehmigungen müssen vor Start des Projektes vorliegen. Die Richtlinien zur



guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) sind einzuhalten.

## **12. Kontakt**

Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Jörg Schnecker (+43 1 5042205-30, [joerg.schnecker@cdg.ac.at](mailto:joerg.schnecker@cdg.ac.at)).